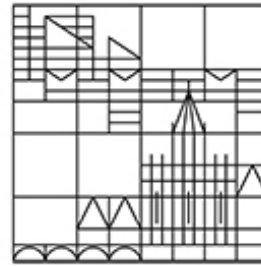


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2014

**Platzordnung für das Wassersportgelände
der Universität Konstanz**

Vom 13. Mai 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

**Platzordnung für das Wassersportgelände der Universität Konstanz
vom 13. Mai 2014**

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich des Wassersportgeländes der Universität Konstanz. Das Wassersportgelände umfasst den Ausbildungsbereich, die Beachvolleyballplätze, die Grillstellen, den Hoch- und Niederseilgarten, den Slacklinepark und den Badebereich, bestehend aus Badestrand und Liegewiese.
- (2) Diese Platzordnung regelt das Betreten und das Verhalten für den gesamten Bereich des Wassersportgeländes und die damit verbundenen Folgen bei Missachtung dieser Ordnung.

§ 2 Betreten und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Recht zum Betreten des Wassersportgeländes besteht grundsätzlich ganzjährig.
- (2) Die Nutzung der Beachvolleyballplätze, des Ausbildungsbereiches, der Grillstellen, des Hoch- und Niederseilgartens sowie des Slacklineparks wird nur für die Sommersaison (15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres) eingeräumt.
- (3) Das Betreten des Ausbildungsbereichs, der Beachvolleyballplätze und des Hoch- und Niederseilgartens ist dabei ausschließlich berechtigten Mitgliedern der Universität Konstanz sowie ggf. externen KursteilnehmerInnen am Programm des Hochschulsports vorbehalten. Dritte haben zu diesen Bereichen nur Zutritt, wenn ihnen dies durch die Universität Konstanz und deren Bevollmächtigte gestattet worden ist.
- (4) Das Betreten und die Nutzung des Badebereiches einschließlich des Slacklineparks sind grundsätzlich nur Mitgliedern der Universität Konstanz und der örtlichen Bevölkerung gestattet.
- (5) Der Besuch des Badebereichs zu Freizeitwecken durch andere Personen wird von der Universität Konstanz im Rahmen dieser Platzordnung geduldet. Ein Anspruch auf Betreten und auf Nutzung des Geländes besteht nicht.

Die Duldung des Besuchs durch andere Personen kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden.

- (6) Auf die Rechte anderer Nutzer und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen. Lärm ist zu vermeiden. Die Nutzung von Musikanlagen und Rundfunkgeräten einschließlich des Zubehörs (Lautsprecher etc.) ist untersagt.

Insbesondere darf die Nachtruhe der örtlichen Bevölkerung nicht gestört werden. Deshalb ist täglich ab 22.00 Uhr zwingend auf Ruhe und die Vermeidung von jeglichem, die Nachtruhe beeinträchtigendem, Verhalten zu achten!

§ 3 Haftung

- (1) Die Nutzung des Slacklineparks und des Badebereiches, insbesondere das Baden, erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht besteht nicht. Während der Kurs- und Ausleihzeiten ist das Schwimmen westlich des Stegs aus Sicherheitsgründen untersagt.
- (2) Die Universität Konstanz haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 4 Eingesetzter Platzwart

- (1) Auf dem Wassersportgelände ist ein Platzwart eingesetzt.
- (2) Seinen Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten der Universität Konstanz ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Beschädigungen am Platz und an seinen Einrichtungen sind unbedingt und unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen. Bei dessen Abwesenheit ist der Hochschulsport der Universität Konstanz unbedingt und unverzüglich zu informieren.

§ 5 Befahren, Verwenden von Sportgeräten etc.

- (1) Das Befahren des gesamten Bereiches mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

- (2) Fahrräder sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Die Nutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.
- (4) Bei der Verwendung von Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Mitbringen und Mitführen von Tieren

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf dem gesamten Wassersportgelände nicht gestattet.
- (2) Das Mitführen von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden ist gestattet.

§ 7 Zelten und Übernachten

- (1) Zelten, Übernachten und Lagern sowie das Aufstellen von Wohnwägen etc. ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall vom Hochschulsport der Universität Konstanz zugelassen werden.

§ 8 Grillen und offenes Feuer

- (1) Gegen eine von der Universität Konstanz festzusetzende Kautionszahlung ist das Grillen und das Errichten von Lagerfeuern oder anderer offener Feuer nach vorheriger Reservierung beim Hochschulsport der Universität Konstanz und ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Grill- und Feuerstellen erlaubt. Dabei sind die Grill- und Feuerstellen ständig zu beaufsichtigen.
- (2) Die Vergabe der Grillplätze wird grundsätzlich durch die Reihenfolge der Reservierung bestimmt. Die Universität Konstanz ist jedoch berechtigt, ihre eigenen Interessen vorrangig zu berücksichtigen. Detaillierte Regelungen zur Art und Weise der Vergabe und der Nutzung bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.
- (3) Die Universität Konstanz behält sich in begründeten Ausnahmefällen die Einschränkung oder die Untersagung der Nutzung der Grillstellen vor.

Als begründete Ausnahmefälle gelten insbesondere notwendige Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr etc.

- (4) Die Grill- und Feuerstellen sind nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen.
- (5) Für die Benutzung der Grill- und Feuerstellen kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 9 Reinhaltung

- (1) Das gesamte Gelände, insbesondere die sanitären Anlagen, sind sauber zu halten.
- (2) Eingebraachte Gegenstände sind ausnahmslos wieder zu entfernen und angefallene Abfälle, insbesondere Gläser, Glasflaschen und Glasscherben sind zu entsorgen. Hierzu stehen Entsorgungsmöglichkeiten am Ein- und Ausgang zum Wassersportgelände und an der Universitätssporthalle zur Verfügung. Die Möglichkeiten zur Mülltrennung sind zu beachten.

§ 10 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Platzordnung können insbesondere mit Platzverweisen, mit befristeten oder unbefristeten Benutzungsverboten, mit einem erhöhten und von der Universität Konstanz festzusetzenden Entgelt oder mit dem Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Platzordnung in der Fassung vom 2. Juni 2008 (Amtl. Bkm. 24/2008) außer Kraft.

Konstanz, 13. Mai 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -